

ZIVILPROZESS

Frist zur Sachverständigenablehnung nach Erstattung des Gutachtens

RA Dimitrios Christopoulos und RA Thomas Weimann

Nach §§ 406 Abs. 1 S. 1, 42 Abs. 2 ZPO kann ein gerichtlicher Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss gem. § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung gestellt werden, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Das Gesetz geht also von der Regel aus, dass ein Sachverständiger vor Erstattung seines Gutachtens abgelehnt wird. In der Praxis dürfte die Ablehnung des Sachverständigen direkt nach seiner Ernennung eher die Ausnahme sein. In einer Vielzahl der Fälle leitet die Partei die Ablehnungsgründe erst aus dem Inhalt des schriftlichen Sachverständigengutachtens her (so auch Schneider, MDR 1975, 353). In diesen Fällen ist die Frist des § 406 Abs. 2 S. 2 ZPO maßgebend. Die Ablehnung ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Da in der Praxis das Gutachten den Parteien regelmäßig mit einer Frist zur Stellungnahme gem. § 411 Abs. 4 S. 2 ZPO – die oft auf Antrag der Partei nochmals verlängert wird – übermittelt wird, stellt sich die Frage, ob die Partei diese Frist auch zur Anbringung eines Befangenheitsantrages ausschöpfen darf oder verpflichtet ist, das Ablehnungsgesuch zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen.

I. Unabwägbarkeit der bisherigen Rechtsprechung

Hierzu werden in der obergerichtlichen Rechtsprechung und im Schrifttum unterschiedliche Ansichten vertreten.

1. Zwei-Wochen-Frist des § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO

In Übereinstimmung mit einigen Stimmen im Schrifttum¹ hält ein Teil der Oberlandesgerichte² die Zwei-Wochen-Frist des § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO auch für eine Ablehnung nach Satz 2 für maßgeblich. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit sei es unerheblich, dass eine Frist gesetzt und diese Frist auf Antrag verlängert wurde. Weder der Gesetzeswortlaut noch der Gesetzeszusammenhang stellen auf eine richterliche Fristsetzung als Beurteilungskriterium des Gesuchs ab.³ Selbst wenn das Gericht den Parteien mit Übersendung des Gutachtens eine Frist eingeräumt habe, werde § 406 Abs. 2 S. 2 ZPO hiervon nicht berührt. Die gerichtliche Frist solle den Parteien die sachliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Gutachtens ermöglichen. Der Sinn einer Fristsetzung liege in der Förderung des Verfahrens und der Eröffnung der Möglichkeit, verspätetes Vorbringen auszuschließen. Die Setzung einer Frist zur Stellungnahme habe nicht den Sinn, die Parteien von der Last zu befreien, einen Befangenheitsantrag unverzüglich zu stellen.⁴ Für eine Entbindung von dieser gesetzlichen Pflicht würde auch jede rechtliche Grundlage fehlen. Weder in § 406 ZPO noch in anderen Vorschriften sei vorgesehen, dass das Gericht eine Partei von der Zwei-Wochen-Frist des § 406 Abs. 2 S. 1 ZPO oder der Last zur unverzüglichen Einreichung eines Befangenheitsantrages befreien könnte.⁵ Nach dieser Rechtsprechung wäre eine Partei mit ihrem Ablehnungsgesuch nur dann „auf der sicheren Seite“, wenn sie das Gutachten des Sachverständigen umgehend nach Erhalt einer Vorprüfung unterzieht, ob sich aus dem Inhalt Ansatzpunkte für die Besorgnis der Befangenheit ergeben. In jedem Fall müsste ein Ablehnungsgesuch spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Gutachtens angebracht werden, um nicht bereits als unzulässig verworfen zu werden.

▷ RA Christopoulos ist Associate, RA Weimann Partner im Litigation & Dispute Resolution (L&DR)-Bereich der Kanzlei Clifford Chance in Düsseldorf. Der Beitrag ist zugleich eine Besprechung von BGH, Beschl. v. 15.3.2005 – VI ZB 74/04, MDR 2005, 1007 = NJW 2005, 1869 f. = GesR 2005, 327 ff.

1 Huber in Musielak, ZPO, 4. Aufl. 2004, § 406 Rz. 14; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl. 2004, § 406 Rz. 7.

2 OLG Köln v. 16.11.2000 – 19 W 44/00, OLGReport Köln 2001, 261; v. 7.8.1994 – 11 W 25/94, OLGReport Köln 1995, 147; OLG Koblenz v. 13.7.1998 – 4 W 407/98, OLGReport Koblenz 1998, 470; OLG München v. 2.9.2003 – 13 W 2082/03, MDR 2004, 228 = OLGReport München 2004, 117; v. 14.3.2002 – 1 W 831/02, OLGReport München 2003, 58; OLG Naumburg v. 29.8.2001 – 10 W 23/01, NJOZ 2002, 27.

3 OLG Frankfurt v. 29.5.1995 – 1 W 16/95, OLGReport Frankfurt 1995, 139; OLG Köln v. 16.11.2000 – 19 W 44/00, OLGReport Köln 2001, 261; OLG Zweibrücken v. 3.3.1998 – 5 U 57/96, OLGReport Zweibrücken 1998, 471.

4 OLG Frankfurt, s. Fn. 3.

5 OLG Frankfurt, s. Fn. 3.

Frist zur Sachverständigenablehnung nach Erstattung des Gutachtens

2. Frist abhängig von den Umständen des Einzelfalls

Demgegenüber vertritt ein Teil der Rechtsprechung⁶ und Literatur⁷ eine etwas differenziertere Ansicht. Eine allgemeine Fristbindung sei nicht sachgerecht. Den Parteien sei eine von den Umständen des Einzelfalles abhängige Frist einzuräumen und jeweils zu prüfen, welche Zeit konkret erforderlich sei, um den Ablehnungsgrund erkennen und unverzüglich geltend zu machen. Allerdings bestehe auch kein Gleichlauf der Ablehnungsfrist mit der von dem Gericht gem. § 411 Abs. 4 ZPO gesetzten. Die gerichtliche Frist solle den Parteien die sachliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Gutachtens ermöglichen. Für die Geltendmachung des Ablehnungsgrundes sei eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt jedoch nicht erforderlich.⁸ Nach dieser Rechtsprechung wurden überwiegend Fristen zwischen zwei Wochen und einem Monat als noch rechtzeitig angesehen.⁹ Darauf verlassen sollte man sich jedoch, da die Frist von den „Umständen des Einzelfalles“ abhängt, wohl nicht. Die Entscheidung über die Angemessenheit der konkreten Frist wird erst im Nachhinein von diesen Gerichten bestimmt, und nicht selten halten diese dann die Gutachten für nicht so komplex, dass eine längere Frist notwendig war.¹⁰ Den „sichersten Weg“ geht man auch hier nur, wenn das Ablehnungsgesuch innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Gutachtens gestellt wird.

3. OLG Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf,¹¹ dem sich der 6. Zivilsenat (Haftungssenat) des BGH in der besprochenen Entscheidung angeschlossen hat, vertritt zunächst die Ansicht, dass die angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist regelmäßig einen Monat betrage.¹² Die Überschreitung dieser Frist führe jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Ablehnungsanspruchs. Der Antragsteller sei berechtigt, die Stellungnahmefrist des § 411 Abs. 4 ZPO, die zweimal verlängert worden war, auch zur Einreichung eines Ablehnungsgesuchs auszunützen. Ein Befangenheitsantrag, der innerhalb der zur Stellungnahme gesetzten Frist eingereicht werde, sei zumindest dann nicht verspätet, wenn die Besorgnis der Befangenheit ihre Grundlage in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Gutachten habe, weil die Frist des § 411 Abs. 4 ZPO gerade dazu diene, das Gutachten auf inhaltliche Mängel zu überprüfen. Die am Rechtsstreit beteiligten Parteien müssten sich innerhalb der gesetzten Frist abschließend mit dem Inhalt des Gutachtens auseinandersetzen und mitteilen, ob und ggf. in welchen Punkten Ergänzungsbedarf gesehen werde. Komme hierbei eine Partei auf Grund der inhaltlichen Prüfung des Gutachtens nicht nur zu dem Ergebnis, dass dieses unrichtig oder ergänzungsbedürftig sei, sondern dass bestimmte Ausführungen des Sachverständigen in seinem schriftlichen Gutachten auf Voreingenommenheit ihr gegenüber zurückzuführen seien, sei auch diese Besorgnis Ergebnis der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem schriftlichen Gutachten. Die Länge der Frist, binnen derer die Partei das Ergebnis ihrer Prüfung des Gutachtens in Antragsform anzubringen habe, könne in einem solchen Fall nicht davon abhängig sein, ob lediglich ein Ergänzungs-, ein Befangenheitsantrag oder eine Kombination aus beiden Anträgen gestellt werde. Der Antragsteller könne nicht gezwungen sein, binnen kürzerer Frist eine Vorprüfung des Gutachtens vorzunehmen, nur um feststellen zu können, ob das Gutachten Mängel enthalte, die aus seiner Sicht nicht nur einen Ergänzungsantrag nötig machten, sondern sogar die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigten. Eine gegenüber der Stellungnahmefrist nach § 411 Abs. 4 ZPO verkürzte Frist sei auch nicht geboten, um zu verhindern, dass Ablehnungsanträge aus prozesstaktischen Gründen zurück-

gehalten würden. Zum einen ergebe sich die Möglichkeit des Antragstellers, binnen längerer Frist zulässigerweise einen Ablehnungsantrag stellen zu können, ohnehin nur in den Fällen, in denen die Stellungnahmefrist nach § 411 Abs. 4 ZPO länger sei als die angemessene Frist des § 406 Abs. 1 S. 2 ZPO. Zum anderen könne das Gericht prozessleitende Maßnahmen auch erst treffen, wenn die Stellungnahmefrist des § 411 Abs. 4 ZPO abgelaufen sei.¹³

II. Entscheidung des BGH

Der Haftungssenat des BGH¹⁴ hatte nun zu entscheiden, ob eine Ablehnung zulässig ist, wenn sich die Ablehnungsgründe aus dem Inhalt des schriftlichen Gutachtens ergeben und der Antragsteller den Ablehnungsantrag zusammen mit Einwänden gegen das Gutachten am letzten Tag der nach § 411 Abs. 4 ZPO gesetzten und verlängerten Frist anbringt.

Im Ergebnis bejaht der Senat zu Recht die Zulässigkeit des Ablehnungsantrages. Zunächst bestätigt der Senat, dass die Frist des § 406 Abs. 2 S. 2 ZPO maßgeblich, und deshalb die Ablehnungsgründe unverzüglich (i.S.d. § 121 Abs. 1 Nr. 1 BGB) nach Kenntnis des Gutachtens geltend zu machen seien. In diesem Zusammenhang merkt der Senat an, dass in einem einfach gelagerten Fall bereits wenige Tage ausreichend sein können, um die Ablehnungsgesuch stützenden Tatsachen zu erkennen und vorzutragen. Die Frist könne sich jedoch je nach Sachlage verlängern, wenn der Ablehnungsgrund erst nach sorgfältiger Prüfung des Gutachtens zu erkennen sei. Sodann setzt sich der Senat mit der vorgenannten obergerichtlichen Rechtsprechung auseinander und schließt sich der Auffassung des OLG Düsseldorf¹⁵ an.

Zur Begründung stellt der Senat maßgeblich auf zwei Aspekte ab. Zum einen sei zu bedenken, dass der Anspruch einer Prozesspartei auf einen aus ihrer Sicht unparteiischen Sachverständigen unmittelbarer Ausfluss

- 6 KG v. 10.7.2000 – 8 W 4866/00, KGReport Berlin 2001, 183; OLG Nürnberg v. 11.5.1999 – 5 W 1347/99, VersR 2001, 391; OLG München v. 5.11.1999 – 1 W 2570/99, OLGReport München 2000, 211; v. 19.9.1994 – 13 W 2224/94, OLGReport München 1994, 237; OLG Jena v. 22.11.1999 – 4 W 694/99, OLGReport Jena 2000, 113 (115 f.); OLG Brandenburg v. 9.3.2000 – 12 W 8/00, OLGReport Brandenburg 2000, 275; v. 17.1.2002 – 1 W 5/02, NJOZ 2003, 452; BayObLG v. 16.6.1994 – 17. BR 73/94, MDR 1995, 412 f.; OLG Frankfurt, s. Fn. 3.
- 7 Greger in Zöller, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 406 Rz. 11; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 21. Aufl. 1999, § 406 Rz. 19.
- 8 KG, s. Fn. 6; OLG Nürnberg, s. Fn. 6; OLG München, s. Fn. 6; v. 19.9.1994 – 13 W 2224/94, OLGReport München 1994, 237; OLG Jena, s. Fn. 6; OLG Brandenburg v. 9.3.2000, s. Fn. 6; v. 17.1.2002, s. Fn. 6; BayObLG, s. Fn. 6; OLG Frankfurt, s. Fn. 3; Greger, s. Fn. 7; Stein/Jonas/Leipold, s. Fn. 7.
- 9 So war z.B. nach OLG Nürnberg, s. Fn. 6, ein Ablehnungsgesuch nach 20 Tagen noch rechtzeitig. Nach BayObLG, s. Fn. 6, reichte es aus, wenn das Ablehnungsgesuch zweieinhalb Wochen nach Erlangung der Kenntnis vom Gutachteninhalt gestellt wird. Auch die Ablehnung innerhalb eines Monats könnte nach OLG Köln VersR 1998, 1989 „unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten“ rechtzeitig sein. Ein nach einem Monat angebrachtes Gesuch sei hingegen nach OLG Düsseldorf v. 12.9.1997 – 22 W 48/97, OLGReport Düsseldorf 1998, 38, verspätet.
- 10 So auch Ulrich, IBR 2005, 350.
- 11 OLG Düsseldorf v. 24.8.2000 – 12 W 39/00, OLGReport Düsseldorf 2001, 469 f.; ebenso OLG Oldenburg v. 1.6.1993 – 5 W 52/93, MDR 1993, 1121 und Damrau in MünchKommZPO, 2. Aufl. 2000, § 406 Rz. 7.
- 12 Im Anschluss an OLG Köln v. 10.10.1988 – 27 W 31/88, VersR 1989, 210; OLG Düsseldorf v. 10.3.1995 – 22 W 63/94, OLGReport Düsseldorf 1995, 255; v. 12.9.1997 – 22 W 48/97, OLGReport Düsseldorf 1998, 38 = NJW-RR 1998, 933 f.
- 13 OLG Düsseldorf, s. Fn. 11.
- 14 BGH, Beschl. v. 15.3.2005 – VI ZB 74/04, MDR 2005, 1007 = NJW 2005, 1869.
- 15 OLG Düsseldorf, s. Fn. 11.

Frist zur Sachverständigenablehnung nach Erstattung des Gutachtens

des Rechtsstaatsprinzips sei und die Durchsetzung dieses Anspruchs nicht durch verfahrensrechtliche Hürden unangemessen erschwert werden dürfe. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit müsse die Partei wissen, welcher Zeitraum ihr zur Prüfung des Gutachtens in jedweder Hinsicht zur Verfügung stehe.¹⁶ Zum anderen müsse der Partei eine angemessene Zeit zur Überlegung und zur Einholung von rechtlichem Rat zur Verfügung stehen. Beide Überlegungen des Senats sind zutreffend. Dass Rechtssicherheit nur gegeben sein kann, wenn die Rechtzeitigkeit des Ablehnungsantrages nicht ausschließlich von der Beurteilung der Einzelfallumstände abhängig gemacht wird, versteht sich, angesichts der bisher divergierenden obergerichtlichen Judikatur, von selbst. Zuzustimmen ist auch der Überlegung, dass der Partei im Falle eines Ablehnungsgrundes, der sich aus dem Inhalt des schriftlichen Gutachtens ergibt, angemessene Zeit zur Überlegung und zur Einholung von rechtlichem Rat zur Verfügung stehen muss.

Die Auffassung von *Gsell*,¹⁷ diese Begründung des Senats sei verfehlt, dürfte zu weit gehen. Jedem Praktiker ist bekannt, wie ohnmächtig eine Partei oft einem Gutachten ausgesetzt ist.¹⁸ Nicht selten ist das Gutachten des Sachverständigen im Prozess von so entscheidender Bedeutung, dass dem Sachverständigen faktisch nicht die ihm gebührende Rolle des „Gehilfen des Richters“,¹⁹ sondern die des „heimlichen Herrn des Gerichtsverfahrens“²⁰ zukommt. Zum anderen ist ein Ablehnungsgesuch eher selten begründet.²¹ Auch in der besprochenen Entscheidung wurde der Ablehnungsantrag als unbegründet angesehen, weil die Antragstellerin die Ablehnung ausschließlich auf Umstände gestützt hat, die ihre Ursache in einer Auseinandersetzung mit dem sachlichen Inhalt des Gutachtens hatten. Hierzu stellt der BGH fest, dass Mangel an Sachkunde, Unzulänglichkeiten oder Fehlerhaftigkeit das Gutachten zwar entwerten können, für sich allein aber nicht die Ablehnung wegen Befangenheit rechtfertigen.²² Vor diesem Hintergrund ist es sicherlich legitim, einer Partei zunächst die Möglichkeit einzuräumen, in Ruhe darüber nachzudenken und sich mit ihrem Prozessbevollmächtigten zu besprechen, ob ein Ablehnungsgesuch zweckmäßig ist und gestellt werden soll oder nur sachliche Einwände gegen das Gutachten vorgebracht werden. Es existieren eine Reihe von Gründen, die eine Partei veranlassen mögen, ein Ablehnungsgesuch zu unterlassen. Vor dem Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung kann zweifelhaft sein, ob der Ablehnungsgrund durchdringt. Es ist zu erwägen, dass eine Ablehnung möglicherweise den Rechtsstreit verzögert und dadurch Nachteile entstehen. Eventuell kann auch aus gutem Grund davon ausgegangen werden, dass substantiierte Einwände gegen das Gutachten das Gericht ohnehin veranlassen werden, ein weiteres Gutachten einzuholen.²³

Es wäre indes, und mit dieser Einschränkung ist *Gsell*²⁴ zuzustimmen, wünschenswert gewesen, wenn der Senat den Aspekt des OLG Düsseldorf,²⁵ die Partei könne nicht

gezwungen werden, vor Ablauf einer vom Gericht gesetzten Stellungnahmefrist eine Vorprüfung des Gutachtens auf Befangenheitsgründe vorzunehmen, als einen der maßgeblichen Entscheidungspunkte angeführt hätte. Dadurch wäre in der Tat Rechtssicherheit dahin gehend geschaffen worden, dass ein Ablehnungsgesuch, das innerhalb der vom Gericht zur Stellungnahme auf das Sachverständigen Gutachten gesetzten Frist angebracht wird, noch zulässig ist.

III. Konsequenzen für die Praxis

Vor dem Hintergrund, dass der Senat diesen vom OLG Düsseldorf hervorgehobenen Aspekt nicht als maßgebliches Kriterium anführt und anmerkt, dass in einem einfach gelagerten Fall bereits wenige Tage ausreichend sein könnten, um die das Ablehnungsgesuch stützenden Tatsachen zu erkennen und vorzutragen,²⁶ erscheint es eher zweifelhaft, dass eine Partei, die einen Befangenheitsantrag innerhalb der Stellungnahmefrist nach § 411 Abs. 4 ZPO stellt, künftig „auf der sicheren Seite“ ist.²⁷ Der Senat hat sich auch gerade nicht ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass grundsätzlich ein Gleichlauf der Fristen der §§ 406, 411 ZPO besteht.

Die durch die Entscheidung geschaffene Rechtssicherheit bleibt leider auf die Aussage beschränkt, dass die Frist zur Ablehnung jedenfalls dann gleichzeitig mit der nach § 411 Abs. 4 ZPO gesetzten Frist abläuft, wenn sich die Partei zur Begründung des Antrags mit dem Inhalt des Gutachtens auseinandersetzen muss.

Es bleibt zu hoffen, dass die weitere Instanzrechtsprechung den vom BGH nicht hervorgehobenen Aspekt, dass eine Partei nicht gezwungen, eine Vorprüfung nur auf Ablehnungsgründe vorzunehmen, aufgreift und berücksichtigt, so dass tatsächlich ein Gleichlauf der Fristen anerkannt wird. Dies wäre auch im Sinne der Prozessökonomie. Aus den bereits dargelegten Gründen kann eine Partei ein Interesse daran haben, einen Sachverständigen nicht wegen Befangenheit abzulehnen und sich auf sachliche Einwände zu beschränken. Wird nun weiterhin eine Vorprüfung und umgehende Anbringung von „leicht erkennbaren“ Ablehnungsgründen verlangt, würde die Partei im Ergebnis gezwungen, diese „leicht erkennbaren“ Ablehnungsgründe vorzubringen, während sie sich möglicherweise bei umfassender Würdigung des Gutachtens innerhalb der gesetzten Frist nur darauf beschränkt hätte, sachliche Einwände vorzutragen. Die Gerichte müssten dann über Ablehnungsanträge entscheiden, die bei Ausnutzung der gesetzten Stellungnahmefrist von vornherein vermieden worden wären.

Nimmt man jedoch die Aussage des BGH ernst, dass in „einfach gelagerten Fällen“ wenige Tage ausreichend sein können, so kann einstweilen nur empfohlen werden, weiterhin nach guter anwaltschaftlicher Praxis das Gutachten sofort nach Erhalt einer Vorabprüfung zu unterziehen und der Partei mit entsprechenden Hinweisen auf etwaige Befangenheitsgründe zu übermitteln. Anderenfalls lässt sich nicht feststellen, ob ein „einfach gelagerter Fall“ vorliegt, weil die Ablehnungsgründe bereits bei rudimentärem Studium des Gutachtens „ohne weiteres erkennbar“ sind. In einem solchen Fall erscheint es weiterhin fraglich, ob sich die Partei auf eine legitime Ausschöpfung der richterlich gesetzten Frist berufen kann. Ergeben sich die Ablehnungsgründe hingegen erst aus einer vertieften und eingehenden Auseinandersetzung mit dem Gutachten, wird man sich jedoch auf die besprochene Entscheidung stützen können. Eine Begründung, weshalb ein vorheriger Antrag nicht möglich war, sollte gleichwohl nicht fehlen. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen.

16 BGH, s. Fn. 14.

17 *Gsell*, JurisPR-BGHZivR 21/2005.

18 *Schneider*, MDR 1995, 353 (355).

19 Vgl. nur etwa BGH v. 26.10.1993 – VI ZR 155/92, MDR 1994, 303 = NJW 1994, 802; *Stein/Jonas/Leipold*, s. Fn. 7, vor § 402 Rz. 3; *Damrau*, s. Fn. 11, § 402 Rz. 2; *Huber*, s. Fn. 1, § 402 Rz. 1.

20 Vgl. *Katzenmeier*, *Arzthaftung* 2002, S. 399, m. w. N.

21 Vgl. zu den Ablehnungsgründen nur die Beispiele in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 63. Aufl. 2005, § 406 Rz. 6 ff.

22 BGH, s. Fn. 14.

23 So auch *Schneider*, MDR 1975, 353 (355).

24 *Gsell*, JurisPR-BGHZivR 21/2005.

25 OLG Düsseldorf, s. Fn. 11.

26 BGH, s. Fn. 14, unter Ziffer II. a).

27 So aber *Gsell*, JurisPR-BGHZivR 21/2005; wohl auch *Ulrich*, *IBR* 2005, 350.